

Sonderbedingungen zur Vereinbarung einer Beitragsermäßigung im Alter – BEA 65

Stand: 01.04.2017, SAP-Nr.: 331929, 04.2017

Es gelten vereinbarten Tarife mit den dazu gehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (Unisex) sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Aufnahmefähigkeit

Die Sonderbedingungen zur Vereinbarung einer Beitragsermäßigung im Alter können zu allen Tarifen der Krankheitskostenversicherung vereinbart werden, wenn in diesen Tarifen für die versicherte Person eine Alterungsrückstellung gebildet wird.

II. Höhe des Ermäßigungsbetrages

1. Der Ermäßigungsbetrag kann in Vielfachen von 5 Euro vereinbart werden.
2. Der vereinbarte Ermäßigungsbetrag darf 100 % der monatlichen Beitragsrate der Grundtarife nicht übersteigen. Grundtarife sind die Tarife, zu denen diese Sonderbedingungen vereinbart werden.
3. Vor Wirksamwerden der Ermäßigung kann auf Antrag des Versicherungsnehmers der vereinbarte Ermäßigungsbetrag unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 erhöht bzw. vermindert werden.

III. Leistungen des Versicherers

Vom Ersten des Monats an, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, ermäßigt sich die monatliche Beitragsrate der Grundtarife um den für die versicherte Person vereinbarten Betrag.

Die Beitragsermäßigung kann bei einer Beitragsanpassung der Grundtarife auf Antrag des Versicherungsnehmers bereits ab Vollendung des 55. Lebensjahres der versicherten Person beginnen. In diesem Fall ermäßigt sich die monatliche Beitragsrate der Grundtarife der versicherten Person zu Beginn des auf den Antrag des Versicherungsnehmers folgenden Monats um einen nach den technischen Berechnungsgrundlagen berechneten verminderten Betrag.

IV. Änderung der Grundtarife

1. Bei einem Wechsel in andere Grundtarife werden die Sonderbedingungen unter Berücksichtigung von I. auf die neuen Grundtarife übertragen.
2. Sinkt der Beitrag der Grundtarife oder wird ein Wechsel in Grundtarife mit niedrigerem Beitrag vorgenommen, so dass die vereinbarte Beitragsermäßigung die in II. 2. festgelegte Höchstgrenze übersteigt, wird der Ermäßigungsbetrag nach den technischen Berechnungsgrundlagen gesenkt. Die vorhandene Alterungsrückstellung bleibt vollständig erhalten.

V. Ende der Sonderbedingungen

1. Die Sonderbedingungen zur Vereinbarung einer Beitragsermäßigung im Alter und alle damit vom Versicherungsnehmer erworbenen Rechte enden mit Beendigung des Versicherungsschutzes nach den Grundtarifen.
2. Der Versicherungsnehmer kann die Sonderbedingungen unabhängig vom Weiterbestehen der Grundtarife zum Ende eines jeden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen beschränkt werden. Aus der vorhandenen Alterungsrückstellung wird nach den technischen Berechnungsgrundlagen eine sofortige nunmehr allerdings verminderte Beitragsermäßigung eingeräumt.

VI. Beiträge

1. Durch Vereinbarung der Sonderbedingungen erhöht sich der Beitrag der Grundtarife um einen Zusatzbetrag. Der Zusatzbetrag wird nach den jeweils aktuellen technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt. Er ergibt sich für Neuabschlüsse aus der jeweils gültigen Beitragstabelle. Der monatlich zu zahlende Zusatzbetrag wird in dem jeweils gültigen Versicherungsschein ausgewiesen.

2. Der Zusatzbetrag wird bei Abschluss des Versicherungsvertrages nach dem Eintrittsalter der versicherten Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und dem Jahr der Geburt.

3. Der Zusatzbetrag ist über die gesamte Versicherungsdauer auch nach Wirksamwerden der Beitragsermäßigung zu zahlen.

VII. Beitragsanpassung

Im Rahmen der vertraglichen Leistungszusage können sich die Leistungen des Versicherers aufgrund veränderter durchschnittlicher Vertragsdauern, insbesondere wegen steigender Lebenserwartung, ändern.

Deshalb werden die Rechnungsgrundlagen der Sonderbedingungen zur Vereinbarung einer Beitragsermäßigung im Alter nach den technischen Berechnungsgrundlagen zusammen mit den Rechnungsgrundlagen der in I. genannten Tarife überprüft und, soweit erforderlich, nach Zustimmung des Treuhänders angepasst.